Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Eine Wiese oder Bundte en Clos Vignon, 4 Posen: geschät 230, vert. 290, überl. 60 Fr.

b. Bon denen jum Schlof Montagny gehörigen Gutern wurden vertauft:

1. Le Prés de l'Ettans, 7, 4 und 4 Pof. Wies fen: gesch. 1200, vere. 2104, überl. 204 Fr.

2. La vieille Grange, 6 und 4 Pof. Wiesen:

gesch. 1500, perf. 2022, überl, 522 Fr.

3. Près de Boulay, 10, 4 und 5 Pof. Land: gesch. 3600, verk. 3650, überl. 50 Fr.

4. Bois en la Combettaz, 2 und 4 Posen:

gefch. 400, vert. 654, überl. 254 Fr.

5. En la Rochettaz, 3 und 4 Posen Wiesen: gesch. 1200, verk. 1610, überl. 410 Fr.

6. Le Prés du Parchy, 2, 10 und 2 Posen:

gefch. 1000, veit. 1920, überl. 920 Fr.

7. Paturiaz de la Quinquina, 1 und 4 Pof. Weid: gefch. 110, vert. 208, überl. 98 Fr.

8. Paturiaz des Antes, ; pofen Beid: gefch.

500, perf. 880, überl. 380 Fr.

9. Paturiaz des 4 Pof., Weid: gesch. 320, verf. 490, überl. 170 Fr.

Total-Schatzung 44096, Tot. Losung 77826, Tot. Ueberl. 33730 Fr.

- 1) Was nun Erstens die Verkäufe im Distrikt Romont betrift, so rathet Ihnen Ihre Finanzcommission mit vollkommner Ueberzeugung derselben Genehmigung an, da der Erlöß nicht nur die Schatzung mehr als ums Gedoppelte übersteigt, sondern ebenfalls ein bennahe verdoppeltes Interesse gegen den ehevorigen Pachtlins (von 236 Fr.) darbietet.
- 2) Die Verkäuse im Distrikt Wislisburg bestreffend, so ist zu bemerken: Daß wenn seiner Zeit das Schloß dieses Namens, nebst allen dazu gehörigen Güstern auf 61760 Fr. geschäft wurden, nunmehr babon abgezogen werden mussen 32300 Fr., als nämlich für das Schloß und Amphitheater 28000 Fr.; sur das Brundstück, worin sich bas Pave besindet 300 Fr., und endlich für die Zehendscheuer 4000 Fr.: Rest 29460 Fr.

Diese Schanung nun wurde ben ber Versteigerung nicht nur im Ganzen durch ben Erlöd von 53305 Fr. bemahe verdoppelt, sondern auch sedes einzelne Stück, die einzige Wiese aux Vuattes ausgenommen, wo auf Fr. 4000 Schanung nicht mehr als 10 Fr. überlöst ward (wofür aber der besondre Grund eigenst angegeben wird), galt immer über den Schanungswerth; ben einigen Stücken das Drepfachet.

Allein, eine andre Betrachtung bietet fich bar. Laut bem feiner Zeit von der Bollfiehung überfandten Tableau, ertrug bad Schloß Wiftisburg mit feinen Gutern bem Staat 3234 Fr.; der nunmehrige Verkaufswerth D. r' versteigerten Grundstucke ju 4 p. Et. beträgt 2132 Fr. Reft 1102 Fr., der nunmehr dem Staat abgeht; und mare demnach, nach unfrem unmaggeblichen Ermeffen, (ebe Gie B. Gefeggeber, fich jur Genehmigung ober Berwerffung ber genannten Biffeburger . Bertauffe ents schlieffen tonnen), die Bollziehung durch eine Botfichaft ju befragen , was nun aus dem unverfauft gebliebenen ju gichen übrig bleibe, ba folches neben bein Schloffe, lediglich aus ; Jucharten Land besteht; und mas überhaupt aus jedem einzelnen Stut Diefer Domaine für Pachtzins gezogen worden; endlich woher es fomine, bag dem Schlufe bes geseggebenben Rathe jumiber, bas Grundflut, morinn bas betanute Pave gelegen, an Die Versteigerung gebracht, und wirklich verfauft worben fen?

(Die Fortf. folgt.)

Rleine Schriften.

Abresse an den Bollziehungs. und Ge-

Adreffe an Burger Reinbard, Gefante ten ber frangofischen Republit.

Luzern, 6. Merz 1801. Unterz. Pfyffer Feer. Allein, ohne andere Freunde, nur in Begleitschaft der Vernunft, der Gerechstigkeit und des öffentlichen Wohls.

Ein Bogen in Quart. (Das nemliche erschien auch in franzosischer Sprache.)

Wenn man von den gedruckten Adressen auf die handschriftlichen schliegen darf, so mag der frankliche Minister ein reiches Portefenille von Meinungen der mit unheilbaren Geistestrantheiten behafteten Schoetier über die Versassung ihres Vaterlandes, besitzen...

Der erste nennt sich ben Representanten ter mahkessien Freunde des Baterlands; der zwente giebt sicht für das Organ der moratischen Drepeinigkett: Bernunft, Gerechtigkeit und öffentliches Wohl — aus; was bleibt einem dritten übrig? er wird unfehlbar im Naumen der göttlichen Oreveinigkeit sprechen.

Den General 2008 bat fich Pfyffer Feer jum geoffen

Worbilbe erkehren, und der Schüler kann des Meisters einst werth werden... Zwar versteht er einsweilen weber die teutsche noch die französische Sprache, dasür schreidt er aber in beyden — zwar hat er (so viet wir wissen) noch nicht als Obergeneral eine Armee commandirt; er ist noch nicht Mitglied gelehrter Atabemien, und seine Werte sind noch nicht zum viertenmate gedruckt worden: aber im Bulletin helvetique hat er mit Jules Muret und mit Todias Shandy Langen gedrochen, und jenes Journal und diese Feldzüge sinds, die seinen Nanzen verewigen: aus den Flügeln des Genins seiner Siege zog auch er eine Feder, und copirte sich damit, von Berthiers Manische, den siegreichen Tompf gegen die Meigaphysiker, die er noch hie und da in der Regerung entdeckte.

Wiffo gerufet wendet fich hierauf der held und ber Weise man bas gesetzliche Wertzeng, burch welches " neder helvetische Burger feine Begriffe mit denen ber . frangoffichen Regierung verbinden tann und foll. " Bon biefem Bertzeuge erbittet er fich erft mit naiver Gragie, Aufschluß über ben wahren Ginn des Friedens. artifeis, ber es ber Schweis überlagt, fich eine ihren Bedurfniffen augemeffene Berfaffung ju geben. . . Wer biefe Schwei', und wie es mit bem Berfaffungs. geschaft nun eigentlich gemeint fen? mochte er miffen. . . Bald aber befinnt er fich eines Beffern, und fatt die Antwort abzumarten, en wickelt er bem frankifchen Miniffer einen eigenen Plan, nach welchem er bas Drama aufguruhren und wie er die Rollen baben aus. autheilen beuft. Der Minister findet fich ben biefen lestern eben fo menig bergeffen als ber groffe Conful feibft : es foll nemlich jener, Die Rolle Des Riffas bon der Flue fpielen. . . Es wird dann gelooft und Beddeigen werden gezogen, und 39 Ausermabite bereiten bie Berfaffung, Die hierauf gum erfien, juni zwenten und gum brittenmale in gang belvetien ausgeruf. fen und fofort als gefeigliche Berfaffung aufgestellt wird.

Doch dieses Drama ift es noch nicht, was junachst imferm Ritter am Herzen liegt ... auch nicht die tunftige Verfassung selbst. "Wende sich — ruft er — "das Schicksal zum Vortheil der Einheit oder des "Federalism, ich werde es mit gleichgültigem Auge "ansehen." Die Hauptsache ist, daß auf jeden Fall in die kunftige Verfassung solgender Artikel aufgenowinen werde:

"Daß ein oberfter unparthenischer Gerichtshof der " Binangen fefigejest werde, welcher aus funf Mitgliedern aus bem Austande, aus funf verlichtebenen großen

" Rationen genohmen, bon ihren Regierungen gewählt, , auf das Anfuchen der Unfrigen und zugefante werden, " bestehen foll. Ihre Berrichtungen mußten bann folgende " feyn: Sie werben bie Ratur und die Battung tet " Eigenthums untersuchen, und in Folge Diefer Unter. "juchung bie Bertheilungen der Laften des Graats auf " felbe verfertigen; Sie werden Die Entwirffe machen " und für die Bouführung derfelben forgen ; Gie werben " die Verwaltung eben Diefer Bollführung ansbilden, " felbige dann forgfältig bewahren, und Die Borninder " ber Gemeinden fenn. Ihr Beruffwert foll in nichts , anderm bestehen , ale in ber Bertheilung ter Aufage, , für die Einnahme, und ohne andern Ginfing auf Die " verurfachten Ausgaben, als in der Genehmigung und ,, in der Anerkennung derfenigen, fo bie Cantonen und " Gemeinden betreffen mod ten. Auch wurte man tiefer " Gerichtoftatte einen heivetischen Discalen benfugen, , ohne ihm aber bas Recht einer entscheidenden Stimme 3 ju geben; fondern ihn nur mit der Pflicht beladen, bag , er feine Bemertungen über die vom bemeldten Gerichte. " hof vorgeschlagenen Finangmagregeln fammeln, und, m im Falle er felbige bem Fifcum nachtheilig glaubte, 3 Thine Dienlichere Entwurffe vorschlagen folle. Much foll " er ben jeder Foderung und Ginwendung, to an Diefer " Statte gemacht werden mochten, angehort werben, " und er wurde fich benjenigen widerfiben, bie er ungeredt , und dem Fifcum Schadlich glaubte; beun ed fon feine , beilige Pflicht fenn, fur ben Bortheil beffelben nach , Rraften bengutragen. Unfere Regierung wurde fich , bann einen fo chen Mann mablen."

2Bill man nun diefes genialifcen Gedantene Erzeugung wiffen, fo findet fich tarüber G. 4 jebe nothige Auskunft.

Die Regierung hatte ju Bejahlung ber Lugernerichen Geiftlichen , einsweilen von allen Zehendpflichtigen Dis Cantons etwas Bestimmtes auf Rechning verlangt. Durch diefe Berordnung werben nur bie Beiftlichen, noch nicht aber die Privatzehendbefiger bezahlt; ja der Fall tritt ein, wie Df. Feer fagt: "Dag Bebend. , eigenthumer weitschichtige betrachtliche Buter befigen, Die hinwieder gebendpflichtig find." Diefe reichen Guterbefiger muffen nun von 3 nicht bejablten Bebenden, ein en an Die Geiftlichen begablen, ohne hinwieder die Zehenden, welche fie felbst zu begieben haben, im gleicher Zeit zu empfangen. Cold himmelichrenender Druck tann nicht geduldet werden! Darum bat Dann unfer Don Quichotte feinen Roginante bestiegen und fünf groffe Rationen jur Duffe geruffen.